

Die Stadt Ichenhausen erlässt folgende

**S A T Z U N G**  
**zur 5. Änderung der Gebührensatzung der Sing- und Musikschule**  
**der Stadt Ichenhausen**  
**in der Fassung vom 03.07.2002**

**§ 1**

§ 2 Abs. 1 der Satzung erhält folgende Fassung:

„(1) Die Gebühren betragen je Schüler/Schülerin und Jahreswochenstunde für

a)	Musikalische Früherziehung u. Musikgarten Bei 8 - 13 Schülern/Schülerinnen	(45 min.)	240,00 €
b)	Instrumentaler Einzelunterricht	(45 min.)	1.190,00 €
c)	Instrumentaler Einzelunterricht	(30 min.)	805,00 €
d)	Instrumentaler Gruppenunterricht bei 2 Schülern/Schülerinnen	(45 min.)	655,00 €
e)	Instrumentaler Gruppenunterricht bei 3 Schülern/Schülerinnen	(45 min.)	590,00 €
f)	Instrumentaler Gruppenunterricht bei 4 Schülern/Schülerinnen	(45 min.)	495,00 €
g)	Instrumentaler Gruppenunterricht bei 5 - 7 Schülern/Schülerinnen	(45 min.)	395,00 €
h)	Ensembleunterricht (Hauptfachschüler sind von diesen Gebühren befreit)		
	mit Instrument		150,00 €
	ohne Instrument		105,00 €
i)	Klavierunterricht (bei Benutzung des Klaviers der Stadt Ichenhausen)		
	45 min.		1.305,00 €
	30 min.		885,00 €."

**§ 3**

Diese Satzung tritt am 01.09.2005 in Kraft.

Ichenhausen, 08.06.2005  
STADT ICHENHAUSEN

  
K l e m e n t  
1. Bürgermeister



# G E B Ü H R E N S A T Z U N G

## zur Satzung der Sing- und Musikschule der Stadt Ichenhausen

Die Stadt Ichenhausen erläßt aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) die folgende vom Landratsamt Günzburg mit Schreiben vom 11.07.1989 Nr. 20 rechtsaufsichtlich genehmigte

### G E B Ü H R E N S A T Z U N G :

#### § 1

##### Gebührenerhebung

Die Stadt Ichenhausen erhebt für die Teilnahme am Unterricht der Sing- und Musikschule Unterrichtsgebühren sowie für die Vermietung von Musikinstrumenten Mietgebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung.

#### § 2

##### Gebührensätze

- (1) Die Gebühren betragen je Schüler/Schülerinnen und Jahreswochenstunde für:
- |   |           |    |          |
|---|-----------|----|----------|
| a) Musikalische Früherziehung<br>bei 8 Schülern/Schülerinnen        | (45 Min.) | DM | 200,--   |
| b) Instrumentaler Einzelunterricht                                  | (45 Min.) | DM | 1.565,-- |
| c) Instrumentaler Einzelunterricht                                  | (30 Min.) | DM | 1.050,-- |
| d) Instrumentaler Gruppenunterricht,<br>bei 2 Schülern/Schülerinnen | (45 Min.) | DM | 780,--   |
| e) Instrumentaler Gruppenunterricht,<br>bei 3 Schülern/Schülerinnen | (45 Min.) | DM | 530,--   |
| f) Instrumentaler Gruppenunterricht,<br>bei 4 Schülern/Schülerinnen | (45 Min.) | DM | 390,--   |
| g) Instrumentaler Gruppenunterricht,<br>bei 5 Schülern/Schülerinnen | (45 Min.) | DM | 315,--   |
- (2) Für im Stadtgebiet wohnende Schüler/Schülerinnen (Hauptwohnsitz) gewährt die Stadt einen Zuschuß aus Mitteln der Kulturförderung in Höhe von 40 v.H. der obigen Gebühren.

- (3) Die Mitwirkung in besonderen Gruppen, z.B. Spielgruppen, Orchester, Ensembles (Volksmusik, Flötenchor, Saitenorchester) ist für Schüler/Schülerinnen der Sing- und Musikschule gebührenfrei. Dies gilt auch für Teilnehmer/-innen, die nicht Schüler/Schülerin der Sing- und Musikschule sind.
- (4) Werden während des laufenden Schuljahres Unterrichtsgruppen aus zwingenden Gründen verändert, so erhöhen oder verringern sich die Gebühren entsprechend. Überzahlungen werden zum Schuljahresende zurückerstattet.

§ 3

Instrumentenmiete

Eine eventuelle Instrumentenmiete wird im Einzelfall festgesetzt.

§ 4

Gebührensschuldner

Schuldner der nach dieser Satzung zu entrichtenden Gebühren sind die Schüler/Schülerinnen bzw. deren gesetzliche Vertreter.

§ 5

Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

1. Die Gebührenschuld entsteht mit Beginn des Unterrichts und wird zum 15. November eines Schuljahres fällig.
2. Die Gebühren können auch in drei Raten zum 15.11., 15.02. und 15.05. gezahlt werden.
3. Zahlungen sind bargeldlos zu leisten.

§ 6

Gebühren bei Unterrichtsversäumnis

1. Versäumt ein(e) Schüler/Schülerin den Unterricht oder muß er/sie aus zwingenden Gründen ausgeschlossen werden, so besteht kein Anspruch auf Rückvergütung der Gebühr.
2. Versäumt ein(e) Schüler/Schülerin unverschuldet, z.B. wegen Krankheit, den Unterricht, so sind die Unterrichtsgebühren insoweit nicht zu bezahlen, als der Unterricht für die Dauer von mindestens zwei aufeinanderfolgenden Unterrichtsstunden ausfällt.

Die Unterrichtsgebühren werden am Ende des Schuljahres zurückerstattet. Dasselbe gilt, wenn der Unterricht während des Schuljahres in gegenseitigem Einvernehmen beendet wird.

3. Können Schüler/Schülerinnen an Unterrichtsstunden wegen Ausfalls der Lehrkraft ununterbrochen zwei Wochen nicht teilnehmen, so werden die Unterrichtsgebühren ebenfalls am Ende des Schuljahres anteilig zurückerstattet.
4. Der Erstattungsbetrag in den Fällen der Ziff. 2 und 3 beträgt für jeweils zwei zusammenhängend ausgefallene Unterrichtswochen 1/20 der Jahresgebühr.

§ 7

Vorzeitiger Austritt

Verläßt ein(e) Schüler/Schülerin während des Schuljahres ohne Zustimmung der Schulleitung die Sing- und Musikschule, so kann die ganze Jahresgebühr, soweit sie noch nicht bezahlt ist, eingehoben werden. Gewährte Ermäßigungen werden nicht rückgängig gemacht.

§ 8

Ermäßigung der Unterrichtsgebühren

Eine Ermäßigung nach nachstehender Regelung wird nur für im Stadtgebiet mit Hauptwohnsitz gemeldete Schüler/Schülerinnen gewährt.

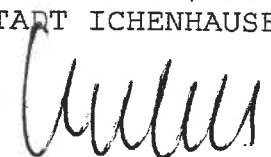
1. Folgende Ermäßigungsarten sind möglich:
  - a) Geschwister
  - b) Mehrfächerbelegung
  - c) Soziale Härtefälle
2. Bei Teilnahme mehrerer Geschwister aus einer Familie ermäßigen sich die Unterrichtsgebühren wie folgt:
  - a) 2. Kind: 50 % Ermäßigung (neu: 25% seit 1.9.90)
  - b) ab 3. Kind: gebührenfrei
3. bei mehrfacher Belegung wird wie folgt ermäßigt:
  2. Instrument: 25 % Ermäßigung
  3. Instrument: 50 % Ermäßigung

4. Die Ermäßigung nach Ziffer 2 und 3 wird jeweils für die geringere Jahresgebühr gewährt.
5. Über Anträge auf Sozialermäßigung wird nach Maßgabe der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Ichenhausen entschieden. Der/Die Schulleiter/Schulleiterin wird hierzu gehört.
6. Ermäßigungsanträge müssen jährlich zum Schuljahresbeginn neu gestellt werden. Wird ein Antrag erst später gestellt, können rückwirkende Ermäßigungen nicht ausgesprochen werden.

§ 9

Diese Gebührensatzung tritt am 01.09.1989 in Kraft.

Ichenhausen, den 20.07.1989  
STADT ICHENHAUSEN

  
K u h n  
1. Bürgermeister

